

**Nicole Herzog**  
Telefon 032 627 69 03  
gesundheit.bab@ddi.so.ch

Spitex Bracha GmbH  
Frau Bracha Bjelovuk  
Dällikerstrasse 50  
8105 Regensdorf

[info@spitex-bracha.ch](mailto:info@spitex-bracha.ch)

## Verfügung

### **Zulassung zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) – ab 01.06.2022 bis 31.05.2024**

Das Departement des Innern verfügt:

- gestützt auf Art. 35 ff. und die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 19. Juni 2020 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)
- gestützt auf Art. 40 ff. und Art. 58g der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102)
- gestützt auf § 5 des Gesundheitsgesetzes (GesG; BGS 811.11)

**Der Spitex Bracha GmbH, Dällikerstrasse 50 in 8105 Regensdorf wird die Zulassung zur Leistungserbringung zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) als Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause im Kanton Solothurn erteilt.**

- Die Spitex Bracha GmbH erfüllt die Voraussetzungen von Art. 51 KVV als Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause.
- Die Qualitätsanforderungen von Art. 58g KVV sind in Form einer Selbstdeklaration nachgewiesen.
- Nachfolgende Angestellte der Organisation erfüllen die Voraussetzungen als Pflegefachperson (Art. 49 Abs. 1 lit. a und b KVV):

Bjelovuk Bracha, GLN-Nummer: 7601002275170, geb. 08.11.1973  
Kiren Sedat, GLN-Nummer: 7601002275279, geb. 06.09.1990

Die Zulassung wird befristet vom 01.06.2022 bis 31.05.2024 erteilt.

Erteilte Zulassungen sind solange gültig, wie die Leistungserbringer im Kanton tätig sind. Bei der Aufgabe des Betriebs im Kanton, erlischt die Zulassung entsprechend. Nach Erlöschen der Zulassung ist diese bei beabsichtigter Wiederaufnahme der Leistungserbringung zulasten der OKP im Kanton neu zu beantragen. Überdies erlischt bei der Aufgabe des Betriebs auch die entsprechende Betriebsbewilligung (vgl. § 23 Abs. 1 Bst. c GesG). Da die Betriebsbewilligung eine notwendige Voraussetzung für die Erteilung der Zulassung zur Leistungserbringung zulasten der OKP bildet, sind die betreffenden Voraussetzungen diesfalls nicht (mehr) erfüllt.

Leistungserbringer haben die Zulassungsvoraussetzungen während der gesamten Dauer ihrer Tätigkeit uneingeschränkt zu erfüllen.

Sämtliche für die Zulassung relevanten Tatsachen (z.B. Aufnahme und Verlegung der Tätigkeit unter Angabe des Standortes, Änderung der Personalien oder des Arbeitspensums, Praxisadresse, Wohnadresse oder Aufgabe der Tätigkeit) sind dem Gesundheitsamt unverzüglich schriftlich zu melden. Insbesondere ist bei Neuanstellungen der Nachweis zu erbringen, dass die betreffende Person die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

### Auflage

Neben der Erfüllung der Qualitätsanforderungen nach Art. 58g KVV sind auch die vertraglich festgelegten Regeln zur Qualitätsentwicklung nach Art. 58a Abs. 6 KVG zu befolgen, sobald entweder ein entsprechender Qualitätsvertrag im Sinne von Art. 58a KVG abgeschlossen und vom Bundesrat genehmigt worden ist oder der Bundesrat – beim Fehlen eines Qualitätsvertrags – die entsprechenden Regeln festgelegt hat.

Die Gebühr für die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen stützt sich auf §41 Abs. 2 lit. b des Gebührentarifs (GT, BGS 615.11) und wird auf **Fr. 500.00** festgesetzt (Prüfung Organisation Fr. 300.00 / Personenprüfung je Fr. 100.00).

Dieses Dokument dient als Grundlage für die Beantragung einer Abrechnungsnummer (ZSR- oder K-Nummer) bei der SASIS AG ([www.sasis.ch](http://www.sasis.ch)).

Solothurn, 04. Oktober 2022

Namens des Departments des Innern



Amanda Brotschi  
Leiterin Abteilung Gesundheitsversorgung



Nicole Herzog  
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

### Rechtsmittel:

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen nach Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde erhoben werden (§§ 29 und 66 ff. des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11]). Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.